

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1903

19 (21.4.1903)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 21. April 1903.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 34439. C. Maimarkt Mannheim.
Nr. 36663. B. Führung von Nichtraucher- und Frauen- abteilungen.	Nr. 34080. C. Kundmachung 23.
Nr. 37017. B. Sommerfahrplan 1903.	Nr. 35403. C. Berlaberampe in Durmersheim.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 34952. A. Umlauf technischer Zeitschriften.
Nr. 36537. C. Zentralzuchtviehmarkt in Offenburg.	Nr. 34011. C. Meldung und Zuweisung der Oll-Wagen.
Nr. 36685. C. Mannheimer Maimarkt.	Nr. 34079. C. Wagenbestellungen.
Nr. 35667. B. Plakatfahrplan für den Bodensee.	Nr. 35666. C. Übernahme von Wagen. Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 36663. B.

Führung von Nichtraucher- und Frauenabteilungen.

Die sämtlichen über die Führung von Nichtraucher- und Frauen-Abteilungen bisher getroffenen Bestimmungen werden mit Wirkung vom 1. Mai d. J. an aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen, die künftig jeweils in den Zugbildungsplan aufgenommen werden.

In der I. Wagenklasse sollen im allgemeinen besondere Abteilungen für Raucher und Nichtraucher geführt werden. Es kann aber auch für Abteilungen I. Klasse bestimmt werden, daß nur mit Zustimmung aller Mitreisenden geraucht werden darf. Diese Bestimmung ist dann zu treffen, wenn nur 1 Abteil I. Klasse in der Zugsausrüstung oder direkten Abteilung geführt wird.

In der II. und III. Wagenklasse werden in den Zügen, die aus Wagen mit Mitteldurchgang zusammengesetzt sind, keine Frauenabteilungen geführt. Eine Ausnahme hiervon kann bei Arbeiterzügen gemacht werden, in denen nötigenfalls größere Abteilungen oder ganze Wagen III. Klasse für Frauen vorgesehen werden können.

Ferner ist in den aus Wagen mit Mitteldurchgang zusammengesetzten Zügen, wenn sich mindestens 2 Abteilungen II. oder III. Klasse im Zug befinden, je mindestens eine dieser als Nichtraucherabteilung vorzusehen.

Bei Zügen, die aus Abteilwagen zusammengesetzt sind, ist, wenn sich mehr als je eine Abteilung der II. oder III. Klasse im Zug befinden, mindestens je eine dieser als Nichtraucher-

abteilung und, wenn sich mindestens je 3 Abteilungen darin befinden, eine dieser als Frauenabteilung zu bezeichnen.

Unsere Personenwagen werden in der nächsten Zeit mit festen oder verstellbaren Bezeichnungen für Nichtraucher-, Frauen- u. s. w. Abteilungen ausgerüstet werden; bis dahin ist die Bezeichnung in der bisherigen Weise durch Tafeln vorzunehmen.

Karlsruhe, den 17. April 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

S. B.

Courfin.

Nr. 37017. B.

Den Sommerfahrplan 1903 betreffend.

Mit dem 1. Mai l. J. tritt der Fahrplan für den Sommerdienst 1903 auf den Großh. Badischen Staatseisenbahnen in Kraft.

Die neuen Fahrpläne für den Dienstgebrauch und zwar sowohl die für die Unterweisung des gesamten Personals bestimmten Dienstfahrpläne in graphischer und Buch-Form, als auch die zum Anschlagen in den Vorhallen und Wartesälen u. s. w. der Stationen erforderlichen Wandfahrpläne, sowie die von hier aus erlassenen allgemeinen Vollzugsbestimmungen werden demnächst an die Bezirksbeamten zu weiterer Maßnahme zur Ausgabe gelangen. Dieselben sind in der festgesetzten Weise an die unterstellten Stationen und Beamten zu verteilen, womit zugleich die anlässlich des Fahrplanwechsels weiter erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu treffen und die als notwendig erscheinenden Belehrungen zu erteilen sind.

Auf längstens den 29. d. M. vormittags haben die Bezirksbeamten telegraphische Anzeige darüber zu erstatten, daß das gesamte ihnen unterstellte Personal auf den neuen Fahrplan unterwiesen ist.

Wandfahrpläne zum Verkauf an das Publikum können seitens der Stationen in üblicher Weise von der Verlagshandlung (Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung, dahier) bezogen werden.

Karlsruhe, den 18. April 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Koth.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschläge.

Nr. 36685. C. Einer Anzahl Stationen der unteren Landesgegend wird ein Plakat, das Programm des Mannheimer Maimarktes, zum Anschlag l. S. zugehen. Nach Schluß des Marktes ist das Plakat wieder zu entfernen.

Nr. 36537. C. Einer Anzahl Stationen wird demnächst ein Plakat über den am 12. und 13. Mai d. J. in Offenburg stattfindenden Zentralzuchtvielmärkte mittelbadischer Zuchtgenossenschaften unmittelbar vom Verbands-Präsidium zum Anschlag l. S. zugehen. Nach Beendigung des Marktes ist das Plakat wieder zu entfernen.

Fahrplan.

Nr. 35667. B. Der Plakatahrplan für den Sommerdienst der Bodenseedampfsboote wird den Großh. Betriebsinspektoren zur Verteilung an die Lokaldienststellen l. H. übermittelt. Der Anschlag hat in bisher üblicher Weise — vergl. Verfügung Nr. 54009. B. von 1901 (B. Bl. Nr. 30) — zu geschehen. Gleichzeitig gehen den Lokalfstellen die für die badischen Gasthöfe bestimmten Plakatahrpläne zur unentgeltlichen Abgabe zu; die Gasthöfe werden kurz bezeichnet. Die Lokalfstellen haben für pünktliche Ausfolgung an die bezeichneten Adressen zu sorgen.

Personenverkehr.

Nr. 34439. C. Aus Anlaß des diesjährigen Maaimarktes in Mannheim wird Fahrpreismäßigung in der Weise bewilligt, daß die am 2., 3., 4. und 5. Mai bei diesseitigen Stationen und den badischen Stationen der Main-Neckarbahn gelösten einfachen Personenzugsfahrkarten nach Mannheim auch zur Rückreise benützt werden dürfen, wenn sie vom Mainmarktbureau oder vom Sekretariat des Rennvereins abgestempelt sind. Die am 2., 3. und 4. Mai gelösten Karten gelten bis 5. Mai. Um Mitternacht dieses Tages erlischt die Gültigkeit sämtlicher Karten.

Bei Benützung von Schnellzügen sind Schnellzugzuschlagkarten — je für Hin- und Rückfahrt besonders — zuzulösen.

Auf Kilometerhefteinträge und Lokalzugsfahrkarten erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Die gleiche Vergünstigung ist von der Direktion der Pfälzischen Bahnen bewilligt worden mit der Maßgabe, daß die Benützung von Schnellzügen, selbst gegen Lösung von Zuschlagkarten, ausgeschlossen ist.

Güterverkehr.

Nr. 34080. C. Zur Rundmachung 23 des deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes ist der 2. Nachtrag erschienen. Derselbe wird den mit dieser Drucksache ausgerüsteten Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren l. H. zugehen.

Nr. 35403. C. Auf Station Durmersheim ist die Stirnverladerampe wieder hergestellt. Die Verfügung Nr. 145867. C. im B. Bl. Nr. 81/1901 wird hiermit aufgehoben.

Literalien.

Nr. 34952. A. In dem Umlauf der technischen Zeitschriften ist eine bedauerliche Störung eingetreten, indem die seit Monat August v. J. ausgegebenen Mappen noch nicht aus dem Umlauf zurückgekommen sind und infolgedessen auch die Zeitschriften des laufenden Jahres teilweise nicht verschickt werden konnten. Da bei diesem schleppenden Gang des Umlaufs der Zweck desselben, den technischen Beamten des äußeren Dienstes von den neuesten Erscheinungen der technischen Literatur Kenntnis zu geben und sie über den Stand der technischen Wissenschaften stets auf dem Laufenden zu erhalten, wesentlich beeinträchtigt wird, so wird die pünktliche Einhaltung der am Kopfe der Laufzettel angegebenen Dauer der Lesezeit in Erinnerung gebracht. Dabei wird bemerkt, daß die Schriften nicht zum Zwecke eingehenden Studiums, sondern nur zur vorläufigen Kenntnisnahme in Umlauf gesetzt werden, so daß die bisher gewährte Lesefrist (für Oberbeamte je 2, für die übrigen Beamten je 1 Tag ausschließlich des Empfangs- und Abgangstages) wohl ausreicht.

Sofern von einzelnen Aufsätzen eingehendere Kenntnis genommen werden will, als es die Lesefrist gestattet, so können die Zeitschriften nach beendigem Umlauf beim Zentralbureau (Bibliothek) nochmals anverlangt werden. Die Dienstvorstände haben die genaue Einhaltung der Lesefristen zu überwachen.

Das Zentralbureau ist beauftragt, die den Mappen beigegebenen Laufzettel nach ihrer Rückkunft einer Durchsicht zu unterwerfen, ob die Zeitschriften bei einzelnen Dienststellen nicht unangemessen lang zurückgehalten wurden.

Zur Beschleunigung des Umlaufs wurde eine Anzahl neuer Mappen beschafft, zu welchen die Schlüssel den Dienststellen zugehen werden. Die älteren Mappen werden bei Rückkunft aus dem Umlauf mit dem gleichen Verschlus wie die neuen versehen; einer Einwendung der abgängigen Schlüssel bedarf es nicht.

Wagensachen.

Nr. 34011. C. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Olh-Wagen vielfach auch zu solchen Sen-

dungen Verwendung finden, die ihrer Länge und ihres Gewichtes wegen ebensogut in O oder Ol verladen werden könnten. Infolgedessen werden stets nur wenige Olh-Wagen in Vorrat gemeldet, was einerseits eine ständige Verschiebung dieser Wagengattung von einem Zuweisungsbezirk in den anderen, andererseits aber auch nicht selten eine verspätete Bestellung der angeforderten Olh zur Folge hat.

Wir sehen uns daher veranlaßt zu bestimmen, daß die auf den Stationen vorrätigen Olh, sofern nicht ihrer Größe und ihrem Ladegewicht entsprechende Ladungen zu verfrachten sind, stets in Vorrat gemeldet werden müssen und daß sie zu solchen Sendungen, die auf O oder Ol verladen werden können, erst dann verwendet werden dürfen, wenn die Zuweisungstation die Genehmigung hierzu gegeben hat.

Nr. 34079. C. Die Bestellungen auf Olp und SS-Wagen, insbesondere zur Beförderung von Möbelwagen und von Banholz zc. werden seitens der Verfrachter nicht selten bis zu 14 Tagen vor dem Bedarfstag bei den Dienststellen angebracht.

Da die Anforderung der Spezialwagen beim Wagenbureau nur 2 Tage vor dem Bedarfstag stattfinden darf, sind die Interessenten gelegentlich in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß eine solch frühzeitige Bestellung der Wagen ohne besonderen Einfluß auf die Bestellung der Wagen ist und daß es genügt, wenn derartige Bestellungen 3—4 Tage vor dem Bedarfstage bei der Bedarfstation angebracht werden.

Nr. 35666. C. In den Zusatzbestimmungen zum Vereins-Wagen-Übereinkommen ist zu Anlage I Seite 18 vor „Zu Ziffer 9“ einzuschalten: „Zu Ziffer 8. Wagen mit Schalengrädern dürfen in Zügen mit mehr als 45 km Grundgeschwindigkeit nicht übernommen werden.“

Die Ziffern 2 und 3 sind in 2 und 4 abzuändern.

Personalnachrichten.

Berufen:

Stationsverwalter Friedrich Kraft in Wyhlen nach Ueberlingen,
Stationsverwalter Gebhard v. Briel in Brennet a. Rh. nach Wyhlen,

Betriebssekretär Karl August Meigner in Karlsruhe zur Versetzung der Stationsverwalterstelle nach Königshofen,

Betriebssekretär Karl Speer in Billingen nach Rheinau,
Betriebsassistent Karl Vöfler in Freiburg zur Zentralverwaltung,

Betriebsassistent Wilhelm Hoffäß in Karlsruhe nach Mannheim,

Betriebsassistent Theodor Wig in Mannheim nach Freiburg,

Betriebsassistent Richard Schaub in Offenburg nach Appenweier,

Betriebsassistent Adolf Hauck in Wiesloch nach Mannheim,

Betriebsassistent Alexander Schiele in Haag nach Mannheim,

Betriebsassistent Emil Gulden in Sedach nach Mannheim,

Betriebsassistent Fritz Köhler in Mannheim nach Lahr,

Betriebsassistent Anton Schwing in Lahr nach Waldshut,

Betriebsassistent Engelbert Riefterer in Haltingen nach Basel,

Betriebsassistent Adolf Hock in Müllheim nach Mannheim,

Betriebsassistent Anton Haimann in Wertheim nach Lauda,

Betriebsassistent Theodor Erhardt in Appenweier nach Offenburg,

Bahnmeister Peter Hoffmann in Wilferdingen nach Mannheim,

Stationswart August Graf in Göggingen zur Versetzung der Stationsaufseherstelle nach Kirnach,

Reserveführer Karl Henn in Heidelberg nach Billingen,
Wagenwärter Bernhard Mast in Offenburg unter

Ernennung zum Wagenrevidenten nach Mayau,

Schaffner Heinrich Zimmermann in Heidelberg nach Mosbach.

Entlassen:

Hermann Nürnberger von Würzburg, zuletzt Schaffner daselbst.

Heinrich Hahn von Rammersweier, zuletzt Hilfsarbeiter bei der Betriebswerkstätte Offenburg.